

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ahlden**

#### **- Schmutzwasserabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 07. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen und durch Ratsbeschluss vom 12. März 1997, 22. Dezember 1997, 02. März 2004, 22.02.2006 und vom 12.05.2016 geändert:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde Ahlden betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.1989 in der Fassung vom 07.12.1993 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Samtgemeinde Ahlden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
- c) Kostenerstattung bei Freigefälleentwässerungssystemen auf dem zu entwässernden Grundstück für Anschlussleitungen und Revisionsschächte, bei Druckentwässerungssystemen für das zu entwässernde Grundstück für Anschlussleitungen, Pumpenschächte, Pumpen und elektrische Steuerungsanlagen.

### **Abschnitt II**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Schmutzwasserbeiträge decken bei Freigefälleentwässerungssystemen im Sinne von § 1 Satz 2 Buchstabe c) nicht die Kosten für Anschlussleitungen, sofern es sich um einen weiteren Anschluss handelt oder soweit die Anschlussleitung mehr als zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück endet, und für Revisionsschächte. Sofern eine Fläche, welche bereits zum Schmutzwasserbeitrag herangezogen wurde, einen Anschluss erhält, gilt dieser als weiterer Anschluss.

Bei Druckentwässerungssystemen im Sinne von § 1 Satz 2 Buchstabe c) decken die Schmutzwasserbeiträge nicht die Kosten für Anschlussleitungen, Pumpenschächte, Pumpen und elektrische Steuerungsanlagen.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie – ohne daß für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.  
Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.  
  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als **Grundstücksfläche** gilt
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtflächen des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach b) – d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Straße bzw. im Falle von d) bb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
  - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,15, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht."
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl oder, sofern diese nicht angegeben ist, die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen gerundet,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß,
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoßzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

#### **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 11,38 € je Quadratmeter Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

#### **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlußkanals für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 8 Vorausleitungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleich gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflichtig noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Schmutzwassergebühr**

### **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen

müssen, nachzuweisen und im Auftrage, auf Namen und Rechnung des Gebührenpflichtigen einzubauen. Der Einbau der Wassermesser ist der Samtgemeinde unverzüglich mit einem bei der Samtgemeinde zu beziehenden Formblatt anzuzeigen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, bleiben auf Antrag gebührenfrei. Der Antrag kann bis zum 01.03. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres beim Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal (WVF), Poststraße 4, 29664 Walsrode, auf einem von dort zu beziehenden Formblatt gestellt werden. Die Wassermengen sind durch frostsichere, fest installierte und geeichte Wassermesser (Zwischenzähler) nachzuweisen. Die Installation ist durch Fotos und Montagebeleg oder Rechnung nachzuweisen. Einem Foto muss die Zählernummer, das Eichdatum und der Zählerstand zu entnehmen sein. Nach Eingang des vollständigen Antrages werden die Wassermengen bis zum Ablauf der Gültigkeit der Eichung des Wassermessers abgesetzt, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf. Ist der Antrag unvollständig oder die Eichgültigkeit des Zwischenzählers abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für eine Schätzung von Wassermengen nach Satz 1 gilt § 12 Abs. 4 Satz 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

### **§ 13 Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,75 € je m<sup>3</sup>.

### **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal oder bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 15 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder diese Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

### **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## § 17

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben ist der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal beauftragt.

## Abschnitt IV

### § 18

#### Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung für Anschlussleitungen, Revisionsschächte, Pumpenschächte, Pumpen und elektrische Steuerungsanlagen im Sinne von § 1 Satz 2 Buchstabe c) sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit diese nicht durch den Schmutzwasserbeitrag oder die Einheitssätze gemäß Satz 2 gedeckt sind.

Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Revisionsschächten sind der Samtgemeinde nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

1. D/T* -	bis 1,00 m/bis 1,75 m	=	1.110,00 €
2. D/T* -	bis 1,00 m /bis 2,00 m	=	1.260,00 €
3. D/T* -	bis 1,00 m /bis 2,50 m	=	1.300,00 €
4. D/T* -	bis 1,00 m /bis 3,00 m	=	1.370,00 €
5. D/T* -	bis 1,00 m /bis 3,50 m	=	1.650,00 €
6. D/T* -	bis 1,00 m /bis 4,00 m	=	1.840,00 €
7. D/T* -	bis 1,00 m / ab 4,00 m	=	1.970,00 €

- (D=Durchmesser/T=Tiefe)

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Reinigung von Anschlussleitungen, Revisionsschächte, Pumpenschächte, Pumpen und elektrische Steuerungsanlagen im Sinne von § 1 Satz 2 Buchstabe c) sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit die Verpflichtung nach der Abwasserbeseitigungssatzung besteht.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- (6) §§ 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

## **Abschnitt V**

### **§ 19 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 20 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 19 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt
  2. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt
  3. § 20 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterläßt.

### **§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des Abschnitts III rückwirkend am 01.01.1984 in Kraft. Abschnitt III tritt ab 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.05.1985 werden der nach dieser Satzung zu berechnende Schmutzwasserbeitrag sowie die nach dieser Satzung zu berechnenden Erstattungen der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Entwässerung der Samtgemeinde Ahlden vom 16.12.1974 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Entwässerung der Samtgemeinde Ahlden vom 02.08.1983 ergebende Beitrags- und Erstattungshöhe beschränkt.



